

Satzung

des „Förderverein der Anne-Frank-Realschule e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Anne-Frank-Realschule e.V.“.

Es ist ein eingetragener Verein und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung der Schülerinnen der Anne-Frank-Realschule München im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein trägt zur Image- und Profilbildung der Schule bei. Er setzt sich für eine Ergänzung und Verbesserung der Schulausstattung, für die Förderung von Studienreisen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für die Erhaltung und Pflege der Tradition der Schule ein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Das sind ehemalige Angehörige der Anne-Frank-Realschule, Eltern von Schülerinnen, Schülerinnen, Lehrerinnen und Lehrer, Freunde, Gönnerinnen und Gönner.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
- durch Tod eines Mitgliedes,
- bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs der juristischen Person,
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder trotz Zahlungsaufforderungen ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen,
- aus wichtigem Grund, hierüber entscheidet die

Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.

Ein Mitglied des Vorstandes muss zum Zeitpunkt der Wahl dem Elternbeirat der Anne-Frank-Realschule angehören.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Beitrag und Mittelverwendung

Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fest. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 30. Juni zur Zahlung fällig.

Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Anne-Frank-Realschule sind von der Beitragszahlung bis zum Ende der Ausbildungszeit befreit.

Die dem Verein zugehenden Regelbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und sonstigen Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2.

§ 7

Rechnungslegung

Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und

Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt.

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, mit der Auflagen, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung an der Anne-Frank-Realschule zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2003 beschlossen und am 24.06.2009 (§4) geändert.